



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesellschaft & Soziales / Persönliche Ausweise & Dokumente](#) » [Reisepass](#) » [Änderungen und Ergänzungen](#)

Reisepass - Änderungen und Ergänzungen

- ☒ [Allgemeine Informationen](#)
- ☒ [Voraussetzungen](#)
- ☒ [Zuständige Stelle](#)
- ☒ [Verfahrensablauf](#)
- ☒ [Erforderliche Unterlagen](#)
- ☒ [Kosten](#)
- ☒ [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeine Informationen

Bei **jedem** Grenzübertritt wird ein Reisedokument benötigt. Dies gilt auch bei Reisen in Schengen-Staaten und auch bei kurzen Fahrten ins Ausland.

Reisedokument ist der Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis. Der **Führerschein** ist **kein Reisedokument**, ebenso wenig der Identitätsausweis.

Der Reisepass dient als Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Identität. Im Inland gilt u.a. der Reisepass als amtlicher Lichtbildausweis.

Im Reisepass können – müssen aber nicht – folgende **nachträglichen Änderungen** durchgeführt werden:

- Eintragung eines akademischen Grades
- Eintragung von Implantaten
- Eintragung der Standesbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur
- Eintragung besonderer Kennzeichen (z.B. sichtbare Narben, körperliche Beeinträchtigungen, Tätowierungen)
- Streichung der eingetragenen Kinder
- Eintragung eines Vermerks: Name mit scharfem "s" (ß) oder mit einem Umlaut (Ö, Ä und dergleichen)

Alle nachträglichen Änderungen werden in Form einer **eingeklebten Vignette** durchgeführt.

Eine **Streichung der eingetragenen Kinder** aus dem Reisepass erfolgt von Amts wegen, wenn für das Kind ein eigener Reisepass ausgestellt wird. Bei jeder nachträglichen Änderung werden eingetragene Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, von Amts wegen gestrichen, auch wenn sie noch keinen eigenen Reisepass besitzen.

Seit dem 15. Juni 2009 sind keine neuen Kindermiteintragungen mehr möglich.

Bestehende Kindermiteintragungen verlieren ab 15. Juni 2012 ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit des Reisepasses, in dem sich die Kindermiteintragung befindet, bleibt davon jedoch unberührt.

Eine **Namensänderung** kann nicht in den Reisepass eingetragen werden. Sie müssen einen Antrag auf **Neuausstellung eines Reisepasses** stellen. Die Neuausstellung ist dann notwendig, wenn der Reisepass für den Grenzübertritt benötigt oder als amtlicher Lichtbildausweis verwendet wird.

ACHTUNG

Sollten Sie kurze Zeit nach der **Heirat** ins Ausland reisen wollen, muss bei Namensänderung ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Hochzeit bei der zuständigen Passbehörde.

[^nach oben](#)

Voraussetzungen

Voraussetzung Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses ist die österreichische Staatsbürgerschaft.

[^nach oben](#)

Zuständige Stelle

Die Passbehörde

- Die **Bezirkshauptmannschaft**
 - in Leoben und Schwechat: die Gemeinde
- In Statutarstädten: der **Magistrat**
 - in Wien: die Magistratischen Bezirksämter

Der Antrag auf Änderung oder Ergänzung eines Reisepasses kann im Inland - unabhängig vom Wohnsitz - bei jeder Passbehörde gestellt werden.

Ebenso nehmen einige Gemeinden Reisepassanträge entgegen und leiten sie an die zuständige Behörde weiter. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Gemeinde.

[^nach oben](#)

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Änderung oder Ergänzung des Reisepasses müssen Sie **persönlich** stellen.

Achtung:

Falls Sie die Änderung oder Ergänzung im Reisepass bei der Passbehörde beantragen, ist kein Antragsformular erforderlich. Bei Antragstellung über eine Gemeinde benötigen Sie das Formular "Antrag auf Änderung oder Ergänzung des Reisepasses".

Bei Antragstellung an der Passbehörde wird die Änderung sofort durchgeführt. Wird der Antrag über eine Gemeinde gestellt, müssen Sie mit einer Wartezeit rechnen.

[^nach oben](#)

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass
- Nachweis der Änderung oder Ergänzung

Im Einzelfall können von der Passbehörde weitere Dokumente verlangt werden - vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

[^nach oben](#)

Kosten

- 28,50 Euro

Hinweis: Diese Gebühr ist eine Pauschalgebühr, d.h. es sind keine weiteren Gebühren zu entrichten (z.B. für Beilagen).

[^nach oben](#)

Rechtsgrundlagen

- 🔗 [Passgesetz \(PassG\)](#)
- 🔗 [Passverordnung \(PassV\)](#)
- 🔗 [Passgesetz-Durchführungsverordnung \(PassG-DV\)](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).